

**Motion Monstein-St.Gallen / Bisig-Rapperswil-Jona (14 Mitunterzeichnende):
«Aufhebung der Unverjährbarkeit im Nachbarschaftsrecht**

Bäumen, Sträuchern und Pflanzen kommt heute im Siedungsraum eine deutlich höhere Bedeutung zu als noch vor wenigen Jahren. Sie tragen angesichts steigender Temperaturen wesentlich zu einem besseren lokalen Klima bei, sie spenden Schatten, produzieren Sauerstoff und speichern Kohlenstoffdioxid (CO₂). Sie tragen auch optisch zu einer guten Wohn- und Lebensqualität eines Quartiers bei und sind unverzichtbar für den Erhalt der Biodiversität im Siedlungsraum. Besonders alte Bäume binden viel CO₂, weshalb auf eine nicht notwendige Fällung verzichtet werden sollte. Die Unverjährbarkeitsregelung in Art. 98^{sexies} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) macht es möglich, vermeintlich störende, schattenwerfende Bäume, Sträucher und Lebhäge entfernen zu lassen – selbst wenn jahrzehntelang mit ihnen gelebt werden konnte.

Immer wieder werden Pflanzungen zudem zum Streitgegenstand zwischen Nachbarinnen und Nachbarn. Unter Zuhilfenahme der Unverjährbarkeitsregelung bei Pflanzungen und Einfriedungen werden sinnlose Prozesse ohne Interessennachweis geführt. Dies bindet in unnötiger Weise Ressourcen bei den Parteien, den Verwaltungen und Gerichten und verdient keinen unbegrenzten Rechtsschutz. Zudem kann jedermann, also nicht nur die unmittelbar betroffene Nachbarschaft, bei entsprechend verfügbaren Informationen eine Grenzabstandsverletzung geltend machen.

Die heutige Regelung in Art. 98^{sexies} EG-ZGB, wonach Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} EG-ZGB jederzeit geltend gemacht werden können, ist daher sowohl aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes – insbesondere der Biodiversität – als auch aus Sicht der Rechtspflege und Verfahrensökonomie nicht mehr zeitgemäss. Das EG-ZGB ist nicht nur in Bezug auf Pflanzen bzw. deren nachbarrechtliche Dimension in die Jahre gekommen, weshalb es immer wieder Gegenstand von Teilrevisionen ist.

Verschiedene Kantone statuieren deshalb Verjährungsfristen, so beispielsweise der Kanton Zürich in § 173 EG ZGB, der Kanton Appenzell Ausserrhoden in Art. 141 Abs. 2 EG zum ZGB, der Kanton Graubünden in Art. 96 Abs. 3 EGzZGB oder der Kanton Schaffhausen in Art. 94c Abs. 1 EG ZGB. Im Kanton Thurgau wurde jüngst eine Motion zum selben Thema eingereicht.

Als Verjährungsfrist sehen die erwähnten Kantone mit Ausnahme des Kantons Thurgau jeweils fünf Jahre vor. Die Motion erlaubt eine Klage auf Beseitigung von Pflanzen, Gräben, Lebhägen und toten Einfriedungen innerhalb von zehn Jahren – eine Frist, in der die Nachbarschaft Höhe und Ausmass der erwähnten Streitobjekte ohne weiteres erkennen kann. Diese Zehnjahresfrist entspricht zudem der Verjährungsfrist der Schadenersatzansprüche beim nachbarrechtlichen Immissionsschutz (Art. 679 Abs. 2 ZGB). Ebenfalls wird dem verfassungsrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben (Vertrauensschutz und Rechtssicherheit; Art. 4 BV) Nachdruck verliehen und das Rechtsschutzinteresse zeitlich und persönlich begrenzt. Zudem ist nicht mehr jedermann zur Geltendmachung der Grenzabstandsverletzung berechtigt.

Eine Schwächung des Rechtsschutzes im nachbarschaftlichen Verhältnis muss bei Einführung einer Verjährungsfrist nicht befürchtet werden: Mit Art. 684 ZGB besteht die Möglichkeit, sich gegen übermässige Einwirkungen auf das eigene Grundstück zu wehren, so beispielsweise bei übermässiger Beschattung durch einen Baum.

Für die mit der Motion verlangte Gesetzesänderung bietet sich eine Anpassung von Art. 98^{sexies} EG-ZGB an. Die Gesetzesänderung könnte verschiedene Verjährungsfristen vorsehen, um eine differenziertere Beurteilung zu ermöglichen, so z.B. eine zehnjährige Verjährungsfrist für Gräben

und tote Einfriedungen im Gegensatz zu einer fünfjährigen Verjährungsfrist für Pflanzen und Lebhägen. Damit könnte insbesondere dem Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen werden.

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der vorsieht, dass bei Pflanzen, Gräben, Lebhägen und toten Einfriedungen, die nicht den Vorschriften des EG-ZGB entsprechen, nur der Eigentümer des unmittelbar betroffenen Nachbargrundstückes die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen kann und dieses Recht zehn Jahre nach der Pflanzung bzw. Erstellung verjährt.»

20. April 2021

Monstein-St.Gallen
Bisig-Rapperswil-Jona

Benz-St.Gallen, Blumer-Gossau, Cavelti Häller-Jonschwil, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Fäh-Neckertal, Losa-Mörschwil, Lüthi-St.Gallen, Mattle-Altstätten, Müller-Lichtensteig, Noger-Engeler-Hägenschwil, Oberholzer-St.Gallen, Sarbach-Wil, Schwager-St.Gallen, Zschokke-Rapperswil-Jona